

Aus der Begründung:

Gemäß §§ 35 Abs. 2, 54 Abs. 3 StGB ist es zwar gesetzlich möglich, durch gerichtlichen Beschluß nach Ablauf von mindestens einem Jahr der Bewährungszeit die restliche Bewährungszeit zu erlassen und den Entzug der Fahrerlaubnis zu verkürzen oder aufzuheben.

Für den vorzeitigen Erlaß der Bewährungszeit sind gemäß § 35 Abs. 2 StGB i. V. m. § 342 Abs. 6 StPO der für die erzieherische Einwirkung verantwortliche Leiter (§ 32 StGB), das Kollektiv, dem der Verurteilte angehört, der Bürge und der Staatsanwalt antragsberechtigt.

Gemäß § 33 Abs. 3 der 1. DB zur StPO kann der Antrag zur Abkürzung der Dauer oder zur Aufhebung des Fahrerlaubnisentzugs nach den Grundsätzen des § 52 Abs. 2 StGB und des § 347 StPO vom Staatsanwalt, von den örtlichen Organen der Staatsmacht, von gesellschaftlichen Organisationen und unter ihrer Mitwirkung von Kollektiven der Werk tätigen gestellt werden (vgl. StGB-Kommentar, Anm. 5 zu § 54, Berlin 1981, S. 206).

Aus den vorgenannten Feststellungen ergibt sich, daß der Verurteilte (und damit auch sein Verteidiger) ein selbständiges, prozessual ausgestaltetes Antragsrecht nicht hat. Er hat nur die Möglichkeit, einen entsprechenden Antrag anzulegen. Im vorliegenden Verfahren konnte aber von den selbständig gestellten Anträgen des Kollektivs, in dem der Verurteilte tätig ist, ausgegangen werden.

Wenn aus dem Kreis der zur Antragstellung Berechtigten entsprechende Anträge gestellt werden, hat das Gericht in jedem Fall — d. h. bei Befürwortung und bei Ablehnung des Antrags — durch Beschluß zu entscheiden. Gegen eine solche gerichtliche Entscheidung im Stadium der Strafenverwirklichung ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß § 359 StPO zulässig.

Auf Grund der unterschiedlichen Stellung der Beteiligten im Verfahren und der verschiedenen Arten der gerichtlichen Entscheidungen zur Strafenverwirklichung ist die Rechtsmittelbefugnis differenziert ausgestaltet. Der zur Antragstellung i. S. der §§ 54 Abs. 3, 35 Abs. 2 StGB gesetzlich befugte Kreis ist nicht zugleich auch beschwerdeberechtigt.

Der Staatsanwalt hat — soweit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt — das Recht der Beschwerde gegen alle gerichtlichen Entscheidungen bei der Strafenverwirklichung und nimmt insoweit Interessen der anderen Antragsberechtigten für den Beschwerdefall mit wahr.

Dem Verurteilten (und damit auch seinem Verteidiger) steht das Rechtsmittel der Beschwerde ausschließlich gegenüber den in § 359 Abs. 2 StPO ausdrücklich aufgezählten Gerichtsentscheidungen zu, die sich im Rahmen der Gestaltung der Strafenverwirklichung zuungunsten des Betroffenen auswirken. Da es sich bei dem angefochtenen Beschluß nicht um eine solche Entscheidung zuungunsten des Verurteilten handelt, sondern um einen Beschluß, der eine Entscheidung zugunsten des Verurteilten ablehnt, hat nur der Staatsanwalt das Recht der Beschwerde gegen die auf §§ 35 Abs. 2, 54 Abs. 3 StGB gestützten Beschlüsse. Das gilt in Anwendung der Grundsätze des § 347 StPO auch für die Beschwerde gegen den Beschluß über die Ablehnung des Antrags zur Abkürzung der Dauer des Fahrerlaubnisentzugs (vgl. StPO-Kommentar, Berlin 1968, S. 383).

Da der Verurteilte und dessen Verteidiger kein Beschwerderecht haben, war die Beschwerde als unzulässig abzuweisen.

Soweit das Gericht auf Anträge der außer dem Staatsanwalt Berechtigten durch Beschluß entscheidet, muß der Beschluß auch eine Rechtsmittelbelehrung dergestalt enthalten, daß gegen den Beschluß ausschließlich dem Staatsanwalt das Recht der Beschwerde gemäß § 359 StPO zusteht. Das ist im Interesse der Rechtssicherheit notwendig. Die Strafkammer hat diese Rechtsmittelbelehrung fehlerhaft versäumt, so daß der Verurteilte zu der unrichtigen

Auffassung kommen konnte, daß ihm ein Beschwerderecht zusteht.

Anmerkung:

Eine gleiche Problematik ergibt sich bei der Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 StGB i. V. m. § 349 StPO. Nach § 349 Abs. 6 StPO i. V. m. § 55 Abs. 1 StVG haben der Leiter der Strafvollzugseinrichtung und der Staatsanwalt laufend zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung auf Bewährung vorliegen. Sie können einen entsprechenden Antrag stellen. Die Kollektive haben gemäß § 45 Abs. 2 StGB das Recht, dem Gericht die Strafaussetzung auf Bewährung vorzuschlagen. Gemäß § 359 Abs. 1 StPO steht aber wiederum ausschließlich dem Staatsanwalt das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Der Verurteilte hat nach § 359 Abs. 2 StPO nur ein Recht zur Beschwerde gegen die zusätzlich zu einer Verwarnung ausgesprochene Verpflichtung zur unbezahlten gemeinnützigen Arbeit in der Freizeit (§ 35 Abs. 5 StGB), die Anordnung des Vollzugs der bei der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe (§ 35 Abs. 3 und 4 StGB), die Umwandlung von Geldstrafe in Freiheitsstrafe (§ 36 Abs. 3 StGB), die Anordnung des Vollzugs der Freiheitsstrafe bei Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung (§ 45 Abs. 6 StGB), die Anordnung der Jugendhaft wegen Nichterfüllung gerichtlich auferlegter Pflichten (§ 70 Abs. 4 StGB), die nachträgliche Bildung einer Hauptstrafe (§ 64 Abs. 4 StGB) sowie gegen die Anordnung von Maßnahmen zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Strafaussetzung auf Bewährung (§ 45 Abs. 3 und 4 StGB) und zur Wiedereingliederung Vorbestrafter (§ 47 StGB). Natürlich ist auch in diesen Fällen eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung erforderlich.

DIETRICH REICHWAGEN,

Oberrichter am Bezirksgericht Rostock

Buchumschau

Prof. Dr. D. A. Kerimow:

Verfassung der UdSSR und politisch-rechtliche Theorie

Staatsverlag der DDR, Berlin 1981
217 Seiten; EVP (DDR): 11,50 M

Für den auch in der DDR gut bekannten sowjetischen Staats- und Rechtstheoretiker Kerimow ist die Verfassung der UdSSR von 1977 Anlaß, dafür zu plädieren, die allgemeine Staats- und Rechtstheorie bewußter als politisch-rechtliche Theorie zu begreifen und damit auch ihren Gegenstand breiter anzulegen: „Was die poß tisch-rechtliche Theorie betrifft, so ist sie im wesentlichen mit der allgemeinen Staats- und Rechtstheorie identisch, wenn sie auch deren Grenzen in gewisser Hinsicht überschreitet. Als synthetische und komplexe Wissenschaft erfaßt die politisch-rechtliche Theorie nicht nur die staatliche, sondern die gesamte Sphäre des politischen Lebens (neben der rechtlichen)“ [S. 17, Fn. 6].

Für diese Neubestimmung des Wesens und des Gegenstandes der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtstheorie führt Kerimow u. a. folgende Gründe an:

- die Herausbildung und zunehmende Homogenität des politischen Systems der entfalteten sozialistischen Gesellschaft;
- die Notwendigkeit, die Dialektik des realen Sozialismus durch die Staats- und Rechtswissenschaft besser zu verarbeiten sowie übergreifenden Problemen, Grenzgebieten und interdisziplinärer Entwicklung Raum zu geben;
- dem internationalen Trend der Herausbildung der politischen Wissenschaften in theoretisch durchdachter Weise (und nicht nur adaptiv) Rechnung zu tragen.

Man kann darüber streiten, ob Kerimows Überlegungen zur politisch-rechtlichen Theorie als neuer Wissenschafts-